

STATUTEN

DAMENTURNVEREIN

FISCHBACH-GÖSLIKON



INHALTSVERZEICHNIS

I	NAME UND SITZ	3
	Art. 1 NAME	3
	Art. 2 SITZ	3
II	ZWECK DES VEREINS	3
	Art. 3 Zweck	3
	Art. 4 Neutralität	3
	Art. 5 Ethik	3
	Art. 6 Zugehörigkeit	3
III	VEREINSSTRUKTUR	4
	Art. 7 Bestand	4
	Art. 8 Riegengründungen	4
IV	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG	4
	Art. 9 Mitglied	4
	Art. 10 Versicherung	4
	Art. 11 Eintritt	5
	Art. 12 Austritt	5
	Art. 13 Dispens	5
	Art. 14 Ausschluss	5
	Art. 15 Freimitglieder	5
	Art. 16 Ehrenmitglieder	5
	Art. 17 Passivmitglieder / Gönner	6
V	RECHTE UND PFLICHTEN	6
	Art. 18 Vereinspflichten	6
	Art. 19 Beitragspflicht	6
	Art. 20 Stimmrecht	6
	Art. 21 Turnstunde / GV	6
	Art. 22 Unterstützung	6
VI	ORGANE	6
	Art. 23 Organe	6
	Art. 24 Generalversammlung (GV)	6
	Art. 25 Geschäfte	7
	Art. 26 Antragsrecht	7
	Art. 27 Eingabefrist für Anträge	7
	Art. 28 GV Einladung / Beschlussfähigkeit	7
	Art. 29 Ausserordentliche GV	7
	Art. 30 Wahlen und Abstimmungen	7
	Art. 31 Anfechten	8
	Art. 32 Vorstand	8
	Art. 33 Interessenskonflikt	8
	Art. 34 Amtsdauer	8
	Art. 35 Aufgaben des Vorstandes	8
	Art. 36 Einberufung	9
	Art. 37 Zeichnungsberechtigung	9
	Art. 38 Spezialkommissionen	9
	Art. 39 Revisorinnen	9
	Art. 40 Aufgaben der Revisorinnen	9
VII	VERWALTUNG	9
	Art. 41 Protokoll	9
	Art. 42 Reglemente / Pflichtenhefte	9
	Art. 43 Archiv	10
	Art. 44 Datenschutz und -sicherheit	10
VIII	HAFTUNG	10
	Art. 45 Haftung	10
IX	FINANZEN	10
	Art. 46 Geschäftsjahr	10
	Art. 47 Einnahmen	10
	Art. 48 Ausgaben	10

Art. 49 Mitgliederbeiträge	10
Art. 50 Beitragsfreiheit	10
Art. 51 Vermögensanlage	11
Art. 52 Haftung	11
X REVISIONEN UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	11
Art. 53 Teilrevision	11
Art. 54 Totalrevision	11
Art. 55 Besondere Fälle	11
Art. 56 Auflösung/Fusion	11
Art. 57 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	11
Art. 58 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	11
Art. 59 frühere Bestimmungen	11
Art. 60 Inkrafttreten	12

I NAME UND SITZ

Art. 1 NAME

Der Damenturnverein Fischbach-Göslikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 SITZ

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde - 5525 Fischbach-Göslikon

II ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen und die sportliche Betätigung seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert im MUKI/VAKI, KITU sowie in den Jugendriegen das spielerische und sportliche Miteinander, sowie die individuellen Ziele der einzelnen Jugendriegen gemäss separaten Reglementen
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen/Gruppen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

Art. 4 Neutralität

- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 6 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen/Gruppen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Freiamt
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)

Und sind damit Mitglied des Schweizer Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, deren sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

III VEREINSSTRUKTUR

Art. 7 Bestand

Dem Verein gehören an:

Als unselbstständige Riegen, die direkt dem Vorstand / GV unterstellt sind:

- der DTV als Stammverein
- Frauen Ü33

als unselbstständige Riegen, die direkt dem Vorstand/GV unterstellt sind, sich jedoch selbst verwalten und finanzieren:

- Mädchenriege klein
- Jugendriege Geräteturnen
- Jugendriege Aerobic
- Jugendriege Gymnastik Tanz
- Mutter- / Vater-Kind-Turnen (MUKI/VAKI)
- Kinderturnen (KITU)

Art. 8 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

Art. 9 Mitglied

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für Ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 11 Eintritt

MUKI/VAKI -Turnen (Mutter- / Vater-Kind-Turnen)

- Gemäss separatem Reglement MUKI / VAKI

KITU (Kinderturnen)

- Gemäss separatem Reglement KITU

Jugendriegen

- Gemäss separatem Reglement Mädchenriege klein, Jugendriege Aerobic, Jugendriege Gymnastik, Jugendriege Geräteturnen

Damenturnverein

- als Jungturnerin kann aufgenommen werden, wer im 9. Schuljahr ist (15. oder 16 Jahre)
- als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht beendet hat (ab 16 Jahren)

Frauen Ü33

- Als Mitglied werden Frauen ab vollendetem 33. Altersjahr aufgenommen. Frühzeitige Aufnahmen liegen in der Kompetenz des Leiterteams.

Art. 12 Austritt

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich bis zur GV anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Vereinsjahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 13 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, müssen ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Die Dispenszeit gilt für ein Kalenderjahr. In der bewilligten Dispenszeit wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch die GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer 15 Jahre Aktivmitglied war. Das Freimitglied hat die Hälfte des obligatorischen Aktivbeitrags zu leisten. Die Freimitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem Verein.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind Mitglieder oder Personen, welche sich um den Verein oder das Turnen ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die Generalversammlung.

Art. 17 Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine. Der Wechsel zum Passivmitglied ist dem Vorstand sieben Tage vor der GV schriftlich zu melden.

Gönner kann jedermann werden, wer den Verein mit einem *einmaligen Beitrag* finanziell unterstützen will. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine.

Passivmitglieder und Gönner werden vom Verein nicht gegen Unfall versichert, diese sind für eine Unfallversicherung selbst verantwortlich.

V RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 18 Vereinspflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu unterstützen.

Art. 19 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

Art. 20 Stimmrecht

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht.

Art. 21 Turnstunde / GV

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der sportlichen Trainings angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Bei Absenz wird eine schriftliche Entschuldigung verlangt.

Art. 22 Unterstützung

Alle Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

VI ORGANE

Art. 23 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisionen

Art. 24 Generalversammlung (GV)

Die GV als oberstes Organ findet einmal pro Jahr in der Regel im Monat Januar statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

- Leiterinnen
- Delegierte der angeschlossenen Riegen
- Revisorinnen
- Gründungsmitglieder
- Jungturnerinnen
- Gäste

Art. 25 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Anträge
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Riegen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. freiem Kredit des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Oberturnerin
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Ehrungen
- allfällige Genehmigung der Statutenrevisionen, Zusatzreglementen und Vereinbarungen
- Verschiedenes

Art. 26 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 27 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich dem Vorstand zu melden.

Art. 28 GV Einladung / Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden in digitaler Form an die Mitglieder zu erfolgen. Mitglieder haben ein Anrecht, die Einladung brieflich zu erhalten, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.

Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.

Art. 30 Wahlen und Abstimmungen

Über die Wahlen und Abstimmungen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 45 + 46), Auflösung / Fusion (siehe Art. 48), entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und weiteren Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 31 Anfechten

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 32 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Oberturnerin

Die Präsidentin und die Oberturnerin werden von der GV ins Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht (100%).

Art. 33 Interessenskonflikt

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin, so orientiert diese ihre Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 34 Amtsdauer

Eine Amtszeit beträgt maximal 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

Art. 35 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- allgemeine Führung/Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
- Erstellen des Jahresprogramms

- Führung der Buchhaltung
- Erstellen der Vereinbarungen, Reglementen und Pflichtenhefte
- Turnende in STV Admin (Datenbank des STV) korrekt erfassen
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnisgabe an die Versammlung
- Der Vorstand ist besorgt, dass sich alle Funktionäre technisch und administrativ weiterbilden

Art. 36 Einberufung

Der Vorstand wird einberufen, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 37 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder Vizepräsidentin unterzeichnet zu zweit mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich.

Art. 38 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Art. 39 Revisorinnen

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar. Die Revisorinnen werden durch die GV gewählt. Die GV kann auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 40 Aufgaben der Revisorinnen

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. Die Revisorinnen sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

VII VERWALTUNG

Art. 41 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 42 Reglemente / Pflichtenhefte

Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Riegen- und Gruppenleiterinnen werden in separaten Reglementen umschrieben und sind jeweils den neuesten Anforderungen entsprechend anzupassen. Die Reglemente werden durch die GV genehmigt.

Diese sollten folgende Punkte umschreiben:

- 1.- Zielsetzung
- 2.- Aufnahme
- 3.- Beiträge
- 4.- Kassawesen
- 5.- Übertrittsregelung (Vereinsintern)
- 6.- Berichterstattung
- 7.- Leiterwechsel

Art. 43 Archiv

Der Verein archiviert alle wichtigen Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw.
Alle Dokumente, Ordner, Alben werden im Archiv der Gemeindekanzlei Fischbach-Göslikon aufbewahrt oder ab 2018 digital hinterlegt.

Art. 44 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.
Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII HAFTUNG

Art. 45 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

IX FINANZEN

Art. 46 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 47 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Einnahmen von Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 48 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Leiterinnen-Entschädigung
- Neuanschaffungen
- Kosten oder Beiträge für Turnkurse, Turntage, Delegationen, vereinsinterne Anlässe
- Freier Kredit des Vorstandes, welcher jeweils jährlich von der GV beschlossen wird
- Weiteren, durch die GV beschlossenen, Ausgaben gemäss Budget

Art. 49 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzen sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

Art. 50 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder

- Mitglieder des Vorstandes
- Leiterinnen
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder
- Mitglieder mit vom Vorstand bewilligten Dispensgesuch

Art. 51 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand entscheidet, wo die Wertschriften zu deponieren und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 52 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

X REVISIONEN UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Teilrevision

Änderung einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 54 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 55 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 56 Auflösung/Fusion

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 57 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem Kreisturnverband Freiamt oder der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet, welcher dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein muss.

Art. 58 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert drei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

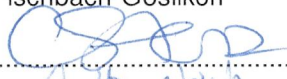
Art. 59 frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19.01.2024

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Januar 2026 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt in Kraft.

Für den Damenturnverein Fischbach-Göslikon

Corina Stenz, Präsidentin 

Joelle Hagenbuch, Aktuarin 

Datum 16.01.2026

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt anlässlich seiner Sitzung vom 14.4.26 genehmigt.

Für den Kreisturnverband Freiamt

Reto Stuber, Präsident 

Larissa Müller, Aktuarin 

Datum Fi-Gö 14.4.26

separates Reglement für MUKI/VAKI Turnen

1. Zielsetzung

Das MUKI/VAKI-Turnen fördert das spielerische und sportliche Miteinander von Kind und Mutter oder Vater.

2. Aufnahme

2 Jahre vor Kindergarten-Eintritt.

3. Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 70.00 pro Kind.

4. Kassawesen

Die Finanzen werden durch die LeiterInnen selbst verwaltet.

5. Übertrittsregelung (Vereinsintern)

Übertritt der Kinder ins Kinderturnen mit 5 Jahren (Beginn kleiner Kindergarten).

6. Berichterstattung

An der Generalversammlung des Stammvereines muss ein Bericht des Jahresprogrammes erstattet werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die LeiterInnen obligatorisch.

7. Leiterwechsel

Beim Ausscheiden einer Leiterin, muss diese den Vorstand frühzeitig informieren. Nach Möglichkeit ist jede Leiterin (oder Leiter) selbst für einen Ersatz verantwortlich.

Für die Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereines.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16.01.2026 genehmigt

Fischbach-Göslikon, im Januar 2026

separates Reglement für KITU

1. Zielsetzung

Das KITU fördert das spielerische und sportliche Miteinander seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen.

2. Aufnahme

ab dem 5. Lebensjahr (Beginn kleiner Kindergarten).

3. Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 70.00 pro Kind.

4. Kassawesen

Die Finanzen werden durch die LeiterInnen selbst verwaltet.

5. Übertrittsregelung (Vereinsintern)

Übertritt der Kinder in die Jugi oder Mädchenriege klein mit Beginn der 1. Klasse.

6. Berichterstattung

An der Generalversammlung des Stammvereines muss ein Bericht des Jahresprogrammes erstattet werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die LeiterInnen obligatorisch.

7. Leiterwechsel

Beim Ausscheiden einer Leiterin, muss diese den Vorstand frühzeitig informieren. Nach Möglichkeit ist jede Leiterin (oder Leiter) selbst für einen Ersatz verantwortlich.

Für die Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereines.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16.01.2026 genehmigt

Fischbach-Göslikon, im Januar 2026

separates Reglement für MÄDCHENRIEGE KLEIN

1. Zielsetzung

Die Mädchenriege fördert das spielerische und sportliche Miteinander der Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechend.

2. Aufnahme

Jeweils auf den neuen Schuljahresbeginn (nach den Sommerferien), ab 1. Klasse.

3. Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 60.00 pro Kind.

4. Kassawesen

Die Finanzen werden durch die Leiterinnen selbst verwaltet.

5. Übertrittsregelung (Vereinsintern)

Übertritt nach den Sommerferien in die Jugendriege ab der 3. Klasse.

6. Berichterstattung

An der Generalversammlung des Stammvereines muss ein Bericht des Jahresprogrammes erstattet werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Leiterinnen obligatorisch.

7. Leiterwechsel

Beim Ausscheiden einer Leiterin, muss diese den Vorstand frühzeitig informieren. Nach Möglichkeit ist jede Leiterin selbst für einen Ersatz verantwortlich.

Für die Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereines.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16.01.2026 genehmigt.

Fischbach-Göslikon, im Januar 2026

separates Reglement für Jugend Geräteturnen

1. Zielsetzung

Die Jugendriege Geräteturnen, mit Schwerpunkt auf Schulstufenbarren und Bodenturnen, fördert das Taktgefühl, Synchronität, Körperspannung, Kraft und Beweglichkeit der Mädchen von der 3. bis 9. Klasse.

2. Aufnahme

Jeweils auf den neuen Schuljahresbeginn (nach den Sommerferien), ab 3. Klasse.

3. Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 60.00 pro Kind/Disziplin.

4. Kassawesen

Die Finanzen werden durch die Leiterinnen selbst verwaltet.

5. Übertrittsregelung (Vereinsintern)

- als Jungturnerin kann aufgenommen werden, wer im 9. Schuljahr ist (15 oder 16 Jahre alt ist.).
- als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht beendet hat (ab 16 Jahren).

6. Berichterstattung

An der Generalversammlung des Stammvereines muss ein Bericht des Jahresprogrammes erstattet werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Leiterinnen obligatorisch.

7. Leiterwechsel

Beim Ausscheiden einer Leiterin, muss diese den Vorstand frühzeitig informieren. Nach Möglichkeit ist jede Leiterin selbst für einen Ersatz verantwortlich.

Für die Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereines.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16.01.2026 genehmigt

Fischbach-Göslikon, im Januar 2026

separates Reglement für Jugend Gymnastik und Tanz

1. Zielsetzung

Die Jugendriege Gymnastik und Tanz fördert das sportliche, bewegliche und tänzerische Miteinander der Mädchen von der 3. bis 9. Klasse. Ausserdem werden Taktgefühl, Synchronität, Choreographie, Körperhaltung, Kondition und koordinative Fähigkeiten, sowie das Körperbewusstsein in den Fokus gestellt.

2. Aufnahme

Jeweils auf den neuen Schuljahresbeginn (nach den Sommerferien), ab 3. Klasse.

3. Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 60.00 pro Kind/Disziplin.

4. Kassawesen

Die Finanzen werden durch die Leiterinnen selbst verwaltet.

5. Übertrittsregelung (Vereinsintern)

- als Jungturnerin kann aufgenommen werden, wer im 9. Schuljahr ist (15 oder 16 Jahre alt ist).
- als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht beendet hat (ab 16 Jahren).

6. Berichterstattung

An der Generalversammlung des Stammvereines muss ein Bericht des Jahresprogrammes erstattet werden.
Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Leiterinnen obligatorisch.

7. Leiterwechsel

Beim Ausscheiden einer Leiterin, muss diese den Vorstand frühzeitig informieren. Nach Möglichkeit ist jede Leiterin selbst für einen Ersatz verantwortlich.

Für die Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereines.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16.01.2026 genehmigt

Fischbach-Göslikon, im Januar 2026

separates Reglement für Jugend Team Aerobic

1. Zielsetzung

Die Jugendriege Team Aerobic fördert das sportliche, bewegliche und tänzerische Miteinander der Mädchen von der 3. bis 9. Klasse. Ausserdem werden Taktgefühl, Synchronität, Choreographie, Körperhaltung, Kondition und koordinative Fähigkeiten, sowie das Körperbewusstsein in den Fokus gestellt.

2. Aufnahme

Jeweils auf den neuen Schuljahresbeginn (nach den Sommerferien), ab 3. Klasse.

3. Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 60.00 pro Kind/Disziplin.

4. Kassawesen

Die Finanzen werden durch die Leiterinnen selbst verwaltet.

5. Übertrittsregelung (Vereinsintern)

- als Jungturnerin kann aufgenommen werden, wer im 9. Schuljahr ist (15 oder 16 Jahre alt ist).
- als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht beendet hat (ab 16 Jahren).

6. Berichterstattung

An der Generalversammlung des Stammvereines muss ein Bericht des Jahresprogrammes erstattet werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Leiterinnen obligatorisch.

7. Leiterwechsel

Beim Ausscheiden einer Leiterin, muss diese den Vorstand frühzeitig informieren. Nach Möglichkeit ist jede Leiterin selbst für einen Ersatz verantwortlich.

Für die Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereines.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16.01.2026 genehmigt

Fischbach-Göslikon, im Januar 2026

Zusatzreglement für Ü33

1. Aufnahme

Als Mitglied werden Frauen ab vollendetem 33. Altersjahr aufgenommen. Frühzeitige Aufnahmen liegen in der Kompetenz des Leiterteams. Diese haben die Informationspflicht an den Vorstand.

2. Beiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge ist analog der Aktivriege.

3. Unterstützung bei Anlässen

Die Mitglieder des Ü33 verpflichten sich bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

4. Kassawesen

Die Finanzen werden durch die Kassierin des Stammvereines verwaltet.

5. Übertrittsregelung (Vereinsintern)

Aktive Turnerinnen haben das Recht, nach vollendetem 33. Altersjahr in die Gruppe Ü33 überzutreten. Es besteht jedoch keine Verpflichtung. Eine Absprache mit den beiden Leiterteams ist sinnvoll.

6. Berichterstattung

An der Generalversammlung des Stammvereines muss ein Bericht des Jahresprogrammes erstattet werden. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für die LeiterInnen obligatorisch.

7. Leiterwechsel

Beim Ausscheiden einer Leiterin, muss diese den Vorstand frühzeitig informieren. Nach Möglichkeit ist jede Leiterin selbst für einen Ersatz verantwortlich.

Für die Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Stammvereines.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 16.01.2026 genehmigt

Fischbach-Göslikon, im Januar 2026